8279/AB vom 13.05.2016 zu 8629/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin des Nationalrates Doris Bures Parlament 1017 Wien

> Wien, am 11. Mai 2016 GZ. BMF-310205/0095-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8629/J vom 16. März 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ruhestandsversetzungen bei der Österreichischen Post AG sind im Beamtendienstrechtsgesetz geregelt und werden von der Österreichischen Post AG als Dienstbehörde vollzogen.

Eine Ursache für krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen in der Österreichischen Post AG kann das sich jährlich erhöhende Durchschnittsalter der Beamten der Österreichischen Post AG sein. Ebenso werden nach Auskunft der Österreichischen Post AG die hohen körperlichen Belastungen an einem signifikanten Teil der Arbeitsplätze (z.B. in den Bereichen Zustellung und Verteilzentren) dazu beitragen. Die zunehmende Restrukturierung des Unternehmens führe auch dazu, dass die Anzahl der verfügbaren Verweisarbeitsplätze immer weiter sinkt (umgekehrt sollten körperlich belastende Arbeiten, die einen zentralen Grund für krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen darstellen, aufgrund stärkerer

Automatisierungen künftig abnehmen). Eine Verweisbarkeit auf andere Funktionen im Unternehmen ist daher in nur wenigen Fällen tatsächlich möglich, die Verweisbarkeit auf Positionen in einem anderen Bundesbereich ist für Post-Beamte ebenfalls nicht gegeben.

Zu 2.:

Laufende Kontrollen haben gezeigt, dass die Ruhestandsversetzungsverfahren auch von den Dienstbehörden in entsprechender Qualität und mit entsprechender Sorgfalt durchgeführt werden. Insoweit kann die angeführte Steigerung nicht auf den Wegfall der Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen zurückgeführt werden. Vielmehr ist auf die bereits zu 1. angeführten Gründe zu verweisen.

Zu 3. bis 5.:

Gemäß § 14 BDG 1979 ist in jedem Verfahren betreffend eine krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) mit der Beurteilung des Gesundheitszustandes des/der Beamten/Beamtin zu befassen. Die PVA führt eine umfassende Beurteilung der gesundheitlichen Situation des/der Betreffenden unter Beiziehung der notwendigen Fachärzte durch.

Für jede Tätigkeit im Unternehmen Österreichische Post AG liegt ein Anforderungsprofil vor. Dieses wird – unter anderem auch – der PVA zur Befunderstellung zur Verfügung gestellt.

Die Ruhestandsversetzung nach § 14 BDG 1979 ist vom Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Dienstunfähigkeit abhängig. Liegt eine solche vor und gibt es im Wirkungsbereich der Dienstbehörde keinen Verweisarbeitsplatz, so ist der/die Beamte/Beamtin in den Ruhestand zu versetzen, darauf hat er/sie einen Rechtsanspruch. Nach Auskunft der Österreichischen Post AG betreffen nicht alle in der Anfrage angeführten Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen. Zum Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage ist nur in sechs der angeführten 20 Verfahren eine krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung aufgehoben werden.

Zu 6. bis 8.:

Durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) ist in Zukunft die Harmonisierung der verschiedenen Pensionssysteme (ASVG und Parallelgesetze, Beamte des Bundes, Landeslehrer) bereits sichergestellt.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)